

eCH-0021 - Datenstandard *Personenzusatzdaten*

Name	Personenzusatzdaten
Standard-Nummer	eCH-0021
Kategorie	Interoperabilitätsstandard
Reifegrad	Definiert ; Experimentell; Implementiert; Verbreitet
Version	3.1
Status	Aufgehoben
Genehmigt am	2012-10-16
Ausgabedatum	2014-09-03
Ersetzt Standard	3.00
Sprachen	Deutsch, Französisch
Autoren	Fachgruppe Meldewesen Willy Müller, ISB, Willy.Müller@ISB.admin.ch
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert ergänzend zu eCH-0011 das Austauschformat für weitere Daten, welche von den Einwohnerkontrollen geführt und evtl. elektronisch ausgetauscht werden. Insbesondere handelt es sich dabei um Beziehungen einer Person zu weiteren Bezugspersonen (Ehepartner, Eltern etc.).

Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments	4
2	Einleitung	4
2.1	Anwendungsgebiet	4
2.2	Abgrenzung	4
2.3	Konventionen	4
3	Datenmodell	5
4	Spezifikationen	5
4.1	personAddon - Zusätzliche Personendaten	6
4.2	personidentification – gemeldete Person	6
4.3	nameOfFatherAtBirth – Name des Vaters bei der Geburt	6
4.4	nameOfMotherAtBirth – Name der Mutter bei der Geburt	6
4.5	relationshipType- Beziehung	6
4.5.1	typeOfRelationship - Typ der Beziehung	7
4.5.2	basedOnLaw – Gesetzesgrundlage für fürsorgliche Massnahmen	7
4.5.3	basedOnLawAddOn - Zusätzliche Gesetzesartikel	8
4.5.4	care - Sorgerecht	8
4.5.5	partner - Partner	8
4.5.5.1	personIdentification – gemeldete Person	8
4.5.5.2	personIdentificationPartner – gemeldeter Partner	8
4.5.5.3	partnerIdOrganisation – gemeldete Organisation	8
4.5.5.4	address – Adresse	8
4.6	originAddon – Zusatzangaben zum Heimatort	8
4.7	occupationType – berufliche Tätigkeit	9
4.7.1	jobTitle – Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit	9
4.7.2	kindOfEmployment – Erwerbsart	9
4.7.3	employer – Arbeitgeber	9
4.7.4	placeOfWork – Arbeitsort	9
4.7.5	placeOfEmployer – Arbeitgeberort	9
4.8	householdNumber – Haushaltsnummer	9
4.9	dataLock – Datensperre	10

4.10 paperLock – Schriftensperre.....	10
5 Zuständigkeit und Mutationswesen.....	10
6 Sicherheitsüberlegungen	11
7 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	11
8 Urheberrechte.....	11
Anhang A – Referenzen & Bibliographie	12
Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung	12
Anhang C – Elemente	13
Anhang D – Änderungen gegenüber der Version 3.0	14

1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss **aufgehoben**. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft

2 Einleitung

2.1 Anwendungsgebiet

Der vorliegende Standard definiert ergänzend zu eCH-0011 das Austauschformat für weitere Daten, welche von den Einwohnerkontrollen geführt und evtl. elektronisch ausgetauscht werden. Insbesondere handelt es sich dabei um Beziehungen einer Person zu weiteren Bezugspersonen (Ehepartner, Eltern etc.). Im Unterscheid zu den Standards eCH-0011, eCH-0006, eCH-0007, eCH-0008, eCH-0010 sowie eCH-0046 welche sich auf das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) des Bundes stützen, gibt es für eCH-0021 keine bundesrechtliche Grundlage.

Möchten Behörden die in diesem Papier spezifizierten Daten elektronisch austauschen, gilt folgendes zu beachten.

Alle im Vorliegenden Standard beschriebenen Daten unterstehen dem Datenschutzgesetz. Sie dürfen daher nur ausgetauscht werden, wenn die rechtlichen Grundlagen für deren Austausch vorhanden und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

2.2 Abgrenzung

Der vorliegende Standard enthält lediglich Spezifikationen zu Personenangaben, welche nicht bereits über Standard [eCH-0011] standardisiert sind.

Der vorliegende Standard beschränkt sich darauf, Datenformate zu definieren. Es bleibt zusätzlichen Standards bzw. konkreten Umsetzungsprojekten überlassen, daraus die vollständigen Austauschformate für konkrete Schnittstellen abzuleiten, z.B. für:

- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen bei Zuzug bzw. Wegzug von Personen.
- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen und dem Bundesamt für Statistik.
- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen und anderen Systemen wie z.B. ZAR, Infostar etc.

2.3 Konventionen

Werden Spezifikationen aus anderen Standards berücksichtigt, wird auf diese in der Form [<Referenz>] Bezug genommen. Die detaillierten Angaben zu den Referenzen werden im Anhang A aufgeführt. Zu jedem Element wird der zugehörige Typ dokumentiert.

3 Datenmodell

Das Datenmodell beschreibt in UML-Notation [UML] die in diesem Standard spezifizierten Klassen und ihre logischen Abhängigkeiten. Es ist der Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt modelliert. Das heisst natürlich nicht, dass Behörden die Geschichte der Daten nicht zu führen haben.

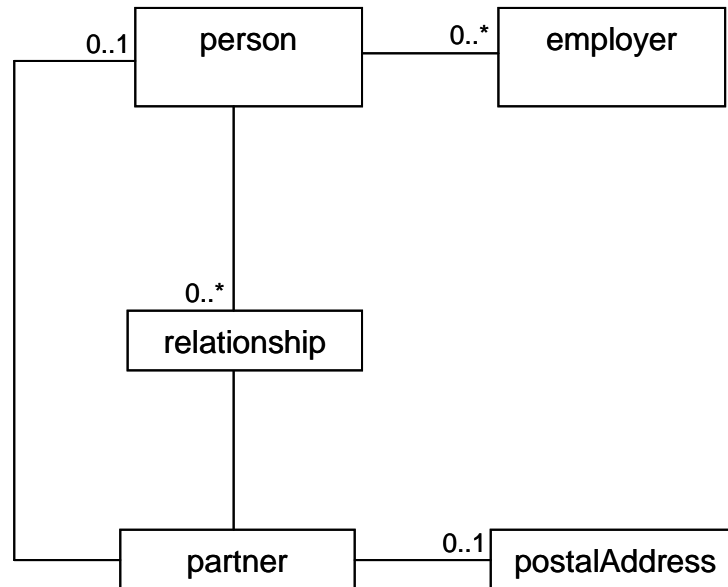


Abbildung 1: Datenmodell zur Person

Eine Person gemäss der Definition dieses Standards ist jemand, der von den Schweizer Behörden registriert ist. Die Einwohnerkontrollen führen zu einer Person unterschiedliche Arten von Beziehungen, u.a. sind dies Beziehungen zwischen Ehepartnern, von Kindern zu ihren leiblichen oder Pflegeeltern und Vormundschaftsbeziehungen.

Eine Person kann Partner in mehreren derartigen Beziehungen sein. Haben beide Partner ihren Wohnsitz in der Gemeinde, sind sie dort registriert, und es kann eine direkte Beziehung hergestellt werden. Insbesondere im Falle des Vormunds ist dies nicht unbedingt gegeben. In diesem Fall wird statt der Person selbst die Adresse angegeben, an der er zu erreichen ist.

Ein Partner wird entweder durch die Angabe seiner Personen-Identifikation oder seiner Adresse identifiziert.

4 Spezifikationen

Die Spezifikationen beschreiben die betroffenen Daten formal und inhaltlich. Die formale Definition verwendet die Syntax von XML Schema [XSD]. Das vollständige Schema können Sie von der eCH-Web-Site herunterladen unter:

<http://www.ech.ch/xmlns/eCH-0021/2>

4.1 personAddon - Zusätzliche Personendaten

Zusätzlich zu den gemäss [eCH-0011] von den Einwohnerkontrollen geführten Informationen zu einer Person, welche evtl. elektronisch weitergegeben werden:

- Identifikator der Person, zu der Zusatzdaten aufgeführt werden
- Name des Vaters bei Geburt (optional)
- Name der Mutter bei Geburt (optional)
- Eine oder mehrere Beziehungen zu anderen Personen (optional)
- Ergänzende Angaben zu den Heimatorten (optional)
- Angaben zur beruflichen Tätigkeit
- Haushaltnummer (optional)
- Angaben zu Auskunfts- respektive Adresssperre (optional)
- Schriftensperre (optional)

4.2 personidentification – gemeldete Person

Identifikator der Person, zu der Zusatzdaten aufgeführt werden. Er identifiziert die Person innerhalb eines definierten Personenkreises eindeutig. Für welchen Personenkreis der Identifikator eindeutig ist, hängt vom Typ des Identifikators ab.

4.3 nameOfFatherAtBirth – Name des Vaters bei der Geburt

Name und Vorname des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt. Es kann auch nur der Vorname respektive der nur der Nachname geliefert werden. Grund:

Personen aus Fernost verfügen zum Teil nicht über Nachnahmen in unserem Sinne.

In der gängigen Praxis wird bei Ehepartnern die nicht in der Gemeinde wohnen zum Teil nur der Nachname erfasst.

4.4 nameOfMotherAtBirth – Name der Mutter bei der Geburt

Name und Vorname der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Es kann auch nur der Vorname respektive der nur der Nachname geliefert werden. Grund:

Personen aus Fernost verfügen zum Teil nicht über Nachnahmen in unserem Sinne.

In der gängigen Praxis wird bei Ehepartnern die nicht in der Gemeinde wohnen zum Teil nur der Nachname erfasst.

4.5 relationshipType- Beziehung

Eine Person kann keine, eine oder mehrere Beziehungen haben. Eine solche Beziehung ist nur dann relevant, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person ist minderjährig, ihre Eltern sind verheiratet und wohnen in der gleichen Gemeinde wie sie.
- Die Person lebt bei Pflegeeltern, welche in der Gemeinde leben.

- Die Person ist verheiratet
- Die Person ist auf Grund eines richterlichen Beschlusses bevormundet bzw. hat einen Beistand.

Eine Beziehung enthält folgende Angaben:

- Art der Beziehung
- Angabe des ZGB-Artikels, auf dessen Grundlage die Beziehung zu Stande kam. (optional)
- Angaben zum Sorgerecht.
- Partner (abhängig von der Art der Beziehung z.B. Ehepartner, Vormund etc.). Der Partner kann in Form eines Personenidentifikators referenziert werden, oder es wird seine Adresse angegeben.

4.5.1 typeOfRelationship - Typ der Beziehung

Angabe, in welcher Rolle der Partner zur Person steht.

- 1 = ist Ehepartner
- 2 = ist Partner in Eingetragene Partnerschaft
- 3 = ist Mutter
- 4 = ist Vater
- 5 = ist Pflegevater
- 6 = ist Pflegemutter
- 7 = ist Beistand (von verbeistandeter Person)
- 8 = ist Beirat (von verbeirateter Person)
- 9 = ist Vormund (von bevormundeter Person)
- 10 = ist Vorsorgebeauftragter (von Person)

Achtung: ab 1.1.2013 gibt es den „Beirat“ nicht mehr. Den Begriff „Vormund“ wird es auch ab 2013 noch geben, jedoch nur bei Kindeschutzmassnahmen sowie in der dreijährigen Übergangsphase bei Erwachsenen.

4.5.2 basedOnLaw – Gesetzesgrundlage für fürsorgliche Massnahmen

Falls es sich um eine Beziehung zu einem Vormund bzw. Beistand handelt (typeOfRelationship = "9"): Gesetzesartikel aus dem ZGB, auf Basis dessen die fürsorgliche Massnahme erfolgt. Als Einträge sind die in der Spezifikation aufgeführten Artikel bzw. deren Absätze erlaubt. Einzig Artikel 369 muss geführt werden. Er ist u.a. relevant für die Bestimmung, ob jemand stimmberechtigt ist. Die übrigen Einträge sind optional. Sie werden evtl. durch die Vormundschaft gemeldet. Wegen Datenschutzproblemen ist unklar, ob sie weiterhin geführt werden dürfen. Im Bereich der Einwohnerkontrolle sind nur die Artikel 368, 369, 370, 371 und 372 für den Datenaustausch relevant.

Es sind zwingend die kantonalen Vorgaben zu beachten.

Im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR sind neu auch die Artikel 327a, 393, 394, 395, 396, 397, 398 und 399 relevant. Zudem können für eine Beziehung mehrere Artikel gemeldet werden.

Um eine grösstmögliche Kompatibilität der beiden Versionen 2.2 und 3.1 des eCH-0021 zu erreichen, wurden im XML-Schema alle bisher gültigen Artikel sowie die neuen Artikel mit Bezug zur KESR implementiert.

4.5.3 basedOnLawAddOn - Zusätzliche Gesetzesartikel

Dieses optionale Element wurde aufgenommen, da im Moment noch nicht abschliessend geklärt ist ob im Kontext des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz noch weitere Artikel dazu kommen.

4.5.4 care - Sorgerecht

Nur bei Eltern und Pflegeeltern: Angabe auf Grund von Gerichtsentscheid, ob sie das Sorgerecht besitzen ("1") oder nicht ("0").

4.5.5 partner - Partner

Angaben zum Partner, bestehend aus den Identifikatoren und einer optionalen Adresse.

4.5.5.1 personIdentification – gemeldete Person

Identifikator, welcher eine Person innerhalb eines definierten Personenkreises eindeutig identifiziert. Für welchen Personenkreis der Identifikator eindeutig ist, hängt vom Typ des Identifikators ab.

4.5.5.2 personIdentificationPartner – gemeldeter Partner

Im Gegensatz zu „personIdentification“ sind bei personIdentificationPartner die Informationen zu Geschlecht und Geburtsdatum optional.

4.5.5.3 partnerIdOrganisation – gemeldete Organisation

Identifikator einer Organisation, zum Beispiel Vormundschaftsbehörde, die als Partner übergeben wird.

4.5.5.4 address – Adresse

Adresse des Partners. Dabei kann es sich um die Adresse einer Person oder einer Organisation handeln.

4.6 originAddon – Zusatzangaben zum Heimatort

Zusatzangaben zum Heimatort. Der Erwerbsgrund „Adoption“ ist als „Abstammung“ zu melden.

Die Zusatzangaben enthalten folgende Informationen:

- Heimatort
- Kanton
- Erwerbsgrund (optional)
 - 1= Abstammung
 - 2= Heirat
 - 3= Einbürgerung
 - 4= Bürgerrechtsanerkennung
 - 5= Wiedereinbürgerung/-annahme
 - 6= Erleichterte Einbürgerung

- 8= Anerkennung
- 9= Unbekannt
- 10= Erwerb von Gesetzes wegen
- 11= Namensänderung mit Bürgerrechtswirkung
- Erwerbsdatum, Datum an welchem der Heimatort erworben wurde (optional)
- Entlassungsdatum, Datum an welchem die Entlassung aus dem Heimatort erfolgte (optional)

4.7 occupationType – berufliche Tätigkeit

Angaben zur beruflichen Situation

- Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit (optional)
- Erwerbsart
- Arbeitgeber (optional)
- Arbeitsort (optional)
- Arbeitgeberort (optional)

4.7.1 jobTitle – Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit

Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit welche eine Person ausübt.

4.7.2 kindOfEmployment – Erwerbsart

Erwerbsart.

- 0= Erwerbslos
- 1= Selbstständiger
- 2= Unselbstständiger
- 3= AHV/IV-Bezüger
- 4= Nichterwerbsperson

4.7.3 employer – Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers.

4.7.4 placeOfWork – Arbeitsort

Ort an welchem die berufliche Tätigkeit mehrheitlich ausgeübt wird.

[eCH-0010:addressInformationType]

4.7.5 placeOfEmployer – Arbeitgeberort

Sitz respektive Domizil des Arbeitgebers. Bei Schülern wird hier der Ort angegeben an welchem die besuchte Schule liegt.

[eCH-0010:addressInformationType]

4.8 householdNumber – Haushaltsnummer

Wenn EGID und EWID fehlen, so ist zwingend die Haushaltsnummer zu übergeben.

4.9 dataLock – Datensperre

Die Datensperre muss, sofern gesetzt, grundsätzlich mit den Ereignismeldungen den Empfängern gemeldet werden. Durch einen Wegzug wird die Datensperre aufgehoben und muss bei Bedarf neu beantragt werden.

0 = Sperre aufgehoben

1 = Adresssperre

Die Adresssperre dient der Verhinderung von systematisch geordneten Adressabgaben, z.Bsp. bewilligte Auslistungen für gemeinnützige oder ideelle Zwecke oder für politische Parteien. Einzelauskünfte sind von dieser Sperre nicht betroffen. Bei Wegzug wird die Adresssperre gegenstandslos.

2 = Auskunftssperre

Die Auskunftssperre verbietet jegliche Auskunftsgabe über die Personendaten inkl. Adresse; sie gilt auch für Auslistungen gemäss Wert 1. Bei Aufruf der betroffenen Person muss vom System eine Warnung ausgegeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Einwohnerkontrolle in eigener Kompetenz über Abgabe oder Verweigerung der Daten. Die Auskunftssperre gilt auch für angeschlossene Systeme. Sie muss mit dem Mutationsfluss weitergegeben werden.

Bei Wegzug bleibt die Auskunftssperre bestehen und gilt gleichzeitig auch für die Wegzugsadresse.

4.10 paperLock – Schriftensperre

Die Schriftensperre muss, sofern gesetzt, grundsätzlich mit den Ereignismeldungen den Empfängern gemeldet werden.

Der Sachverhalt wird ausserdem vom Gericht allen beteiligten Stellen gemeldet.

5 Zuständigkeit und Mutationswesen

Für die Pflege des vorliegenden Standards ist die eCH-Fachgruppe Meldewesen zuständig.

6 Sicherheitsüberlegungen

Die Definition der Austauschformate an sich wirft keine sicherheitsrelevanten Probleme auf. Möchten Behörden die in diesem Papier spezifizierten Daten elektronisch austauschen, haben sie sicher zu stellen, dass die dafür nötigen Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Beim Austausch der Daten sind Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Daten zu gewährleisten.

7 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

8 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

[eCH-0006]	eCH-0006 - Kategorien für ausländische Staatsangehörige
[eCH-0007]	eCH-0007 - Datenstandard Gemeinden
[eCH-0008]	eCH-0008 - Datenstandard Staaten
[eCH-0010]	eCH-0010 - Datenstandard Postadresse für natürliche Personen, Firmen, Organisationen und Behörden
[eCH-0011]	eCH-0011 - Personendaten
[eCH-0046]	eCH-0046 - Kontakt
[UML]	Unified Modeling Language (UML). Version 1.5. Object Management Group.
[XSD]	XML Schema Part 1: Structures. W3C Recommendation 2. Mai 2001.
	XML Schema Part 2: Datatypes. W3C Recommendation 2. Mai 2001.

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Bundesamt für Statistik

Bucher Huwyler Erika, Stadt Zofingen

Egloff Andrea, Ruf Informatik AG

Furrer Peter IBM, Global Services

Germann Urs, Urs Germann Consulting

Hürlimann Christian, Bedag Informatik AG

Huwyler Walter, Stadt Zürich

Müller Willy, Informatikstrategieorgan Bund

Peterer Thomas, InnoSolv AG (NEST)

Stephan Röthlisberger, Kanton Zürich

Stingelin Martin, Kanton Bern

Sulzer Daniela, Hürlimann Informatik AG

Tobler Hanspeter, IBM (Schweiz)

Anhang C – Elemente

Element	Bezeichnung in Schema	Bezeichnung für Verwendung bei Eingabemasken
Arbeitgeber	employer	Arbeitgeber
Arbeitgeberort	placeOfEmployer	Arbeitgeberort
Arbeitsort	placeOfWork	Arbeitsort
berufliche Tätigkeit	occupationType	berufliche Tätigkeit
Bezeichnung anderer Religion	otherReligion	Bezeichnung anderer Religion
Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit	jobTitle	Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit
Beziehung	relationshipType	Beziehung
Datensperre	dataLock	Datensperre
Entlassungsdatum	expatriationDate	Entlassungsdatum
Erwerbsart	kindOfEmployment	Erwerbsart
Erwerbsdatum	naturalizationDate	Erwerbsdatum
Erwerbsgrund	reasonOfAcquisition	Erwerbsgrund
Gesetzesgrundlage für fürsorgliche Massnahmen	basedOnLaw	Gesetzesgrundlage für fürsorgliche Massnahmen
Haushaltsnummer	householdNumber	Haushaltsnummer
Name der Mutter bei der Geburt	nameOfMotherAtBirth	Name der Mutter
Name des Vaters bei der Geburt	nameOfFatherAtBirth	Name des Vaters
Schriftensperre	paperLock	Schriftensperre
Sorgerecht	care	Sorgerecht
Typ der Beziehung	typeOfRelationship	Typ der Beziehung
Zusatzangaben zum Heimatort	originAddon	Zusatzangaben zum Heimatort
Zusätzliche Personendaten	personAddon	Zusätzliche Personendaten

Anhang D – Änderungen gegenüber der Version 3.0

- Für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz KESR wurden folgende Anpassungen vorgenommen:
 - RfC 465 Angabe mehrerer Gesetzesartikel bei basedOnLaw
Anpassung am Kapitel 4.5.2
 - Neuer Beziehungstyp „Vorsorgebeauftragter“
Anpassung am Kapitel 4.5.1
 - Neue Gesetzesartikel 398, 399 und 449 bei basedOnLaw
Anpassung am Kapitel 4.5.2
 - Neues optionales Element „basedOnLawAddOn“ für die Angabe von Artikels als Freitext
Neues Kapitel 4.5.3